

Freude (LfDI BW)

Von: [REDACTED] (LfDI BW)
Gesendet: Dienstag, 29. März 2022 22:45
An: 'Joachim Lindenberg [#231031]'
Betreff: AW: 0554.1-25/85 [#231031]

Z.d.A.
Vernichten 01.01.2025

[REDACTED]
29. MRZ. 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

für die Zusendung Ihrer Eingabe danken wir Ihnen.

Nach Artikel 77 Absatz 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (...), wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

Voraussetzung für ein Tätigwerden unserer Behörde auf eine Anrufung ist, dass der Beschwerdeführer den Sachverhalt, aus dem sich nach seiner Auffassung eine Verletzung seiner Rechte in Folge der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle ergibt, in verständlicher Form zumindest in groben Umrissen skizziert. Außerdem sollte die Stelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, konkret benannt werden, damit wir dort eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt anfordern können. Dies ist im Regelfall erforderlich, da wir zu einer verbindlichen rechtlichen Beurteilung nur auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts in der Lage sind und der Stelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, rechtliches Gehör zu gewähren ist, bevor Maßnahmen, die in Ihre Rechte eingreifen, ergriffen werden können.

Leider können wir in Ihrer Anfrage nach dem LIFG nur allgemeine Äußerungen und keinen substantiierten Tatsachenvortrag zu einer möglichen Verletzung Ihrer Rechte bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen.

Als Datenschutzaufsichtsbehörde prüfen wir daher im Hinblick auf jede eingegangene Meldung, ob die Durchführung eines vertieften aufsichtsrechtlichen Kontrollverfahrens im Hinblick auf das Vorliegen sowie die Intensität der geltend gemachten Rechtsverletzung verhältnismäßig bzw. geboten ist. Außerdem ist in jedem Einzelfall angesichts der sehr hohen Anzahl von eingehenden Beschwerden und Beratungsanfragen – auch im Hinblick auf die beschränkten personellen und sächlichen Mittel der Dienststelle – im Rahmen der dadurch erforderlichen Prioritätensetzung das weitere Vorgehen abzuwägen.

Ihr Vorbringen ist selbstverständlich aktenkundig und hat uns wertvolle Hinweise für unsere Kontroll- und Beratungstätigkeit gegeben. Wir nehmen Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Fragenstaat daher zum Anlass, das Verwaltungsportal Baden-Württemberg zu gegebener Zeit von Amts wegen zu prüfen. Wann mit Ergebnissen zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftr

[REDACTED]
[REDACTED] Technisch-organisatorischer Datenschutz, Datensicherheit

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-
Telefax: 0711/615541-15
E-Mail: @lfdi.bwl.de

Zentraler Posteingang: poststelle@lfdi.bwl.de
De-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
Web: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>
Mastodon: <https://bawue.social/@lfdi>

+++

Bitte beachten Sie unsere neue Adresse (siehe oben).

Weitere Informationen für datenverarbeitende Stellen:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/umzug-neue-adresse-ab-dem-19-juli/>

+++

Allgemeiner Hinweis: Auf elektronischem Weg sollten vertrauliche Informationen stets verschlüsselt übertragen werden. Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist über unsere Internetseite abrufbar (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pgp-schlüssel/>).

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#231031] <@fragdenstaat.de>
Gesendet: Montag, 28. Februar 2022 20:12
An: Poststelle (LfDI BW) <Poststelle@lfdi.bwl.de>
Betreff: 0554.1-25/85 [#231031]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Sachstandsmittellung zu 0554.1-25/85 nach Artikel 78 DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragen: 231031

Antwort an: @fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/231031/>

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

8512

LfdI BW)

Von: Joachim Lindenberg [#231031]
<[REDACTED]@fragdenstaat.de>
Gesendet: Montag, 28. Februar 2022 20:12
An: Poststelle (LfdI BW)
Betreff: 0554.1-25/85 [#231031]
Kategorien: Abt. 5

Erfasst bei Az: 0554.1-25 /85/2

-> siehe auch Az: 0221.4-16 /99

- ohne VA -

Vorab elektr. an Abt. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Sachstandsmitteilung zu 0554.1-25/85 nach Artikel 78 DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 231031

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/231031/upload/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/231031/upload/[REDACTED])

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Deckblatt

Az. 0554.1-25/85

Dateiname: N:\Entwürfe\0554.1-25-85 -- LIFG Service-BW Lindenberg.docx,
gespeichert 25.11.2021 21:28 Uhr

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

Verfügungen:

1.	z. K. <input checked="" type="checkbox"/> Abg. an			
2.	Versandoptionen			
	Versand 1. Reinschrift			
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> verschlüsselt	<input type="checkbox"/> signiert	<input type="checkbox"/> per Fax
	<input checked="" type="checkbox"/> per Post	<input type="checkbox"/> Einschreiben	<input type="checkbox"/> mit Rückantwortschein	<input type="checkbox"/> PZU
	abgesandt:			
3.	Registrator: z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2024 <small>(Regelverfügung)</small> <u>oder:</u> <input checked="" type="checkbox"/> z. d. A. mit Angebot ans Archiv zum 1. Januar 2024 <small>(U.a. auch für TB relevante Akten.)</small> <input type="checkbox"/> z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2025 <small>(Nach Ermessen bei festgestellten Verstößen.)</small> <input type="checkbox"/> z. d. A., Begründung: <small>(Der Vorgang wird weder vernichtet, noch dem Archiv angeboten. Bitte entsprechend begründen.)</small> <input type="checkbox"/> Akten von grundsätzlicher Bedeutung <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="checkbox"/> WV: Datum wählen <small>(Verfügung hebt noch offene WVen auf.)</small> <input type="checkbox"/> z. V.			

Für den Entwurf:

[REDACTED] 25. NOV. 2021

Vorbemerkung:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).



Entwurf

Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a,
76228 Karlsruhe

Datum 25. November 2021

Name

Durchwahl 0711/615541-[REDACTED]

Aktenzeichen 0554.1-25/85

(Bitte bei Antwort angeben)

 Service-BW, Verwaltungsportal

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre Nachricht über fragdenstaat.de vom 15. Oktober 2021. Abseits der bereits beantworteten Auskunft nach dem LIFG interpretieren wir Ihre Vermutung, dass keine ausreichenden Maßnahmen nach Artikel 32 DS-GVO stattfinden, als Anregung zur Prüfung von Amts wegen und bedanken uns für diesen wertvollen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

85

(LfDI BW)

Von: [redacted] (LfDI BW)
Gesendet: Freitag, 15. Oktober 2021 16:05
An: (LfDI BW)
Cc: (LfDI BW); (LfDI BW); (LfDI BW)
Betreff: AW: Verschlüsselung im Verwaltungsportal? [#231031]

Liebe

eff. 08. NOV. 2021 AZ. OSS 4.1-25 / 85

nach meiner Kenntnis gab es keine Prüfung bei Service-BW und intern habe ich -- auch wegen Umzug unseres Beschwerdeformulars zu Service-BW -- mehrfach Abteilung 1 auf die Schwierigkeiten hingewiesen.

Außer der Transportverschlüsselung gibt es m.W. keine Verschlüsselung sowohl bei den verschickten Mails (mit altem Formular wurden diese per Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gesichert) als auch bei der Speicherung seitens BITBW oder eventuell beteiligten Dienstleistern. Der Schutz personenbezogener Daten kann daher nur vertraglich gegenüber allen Beteiligten sichergestellt werden, aber nicht technisch. Dies bedeutet auch, dass im Falle eines erfolgreichen (Hacker-) Angriffs ein Schutz der Daten nicht gewährleistet werden kann.

Daher sehe ich -- je nachdem um welche Daten es sich im Einzelfall handelt -- auch einen (potentiellen) Verstoß gegen Artikel 32 DS-GVO, z.B. bei Beschwerden über das Formular an uns.

Auch die VwV IT-Standards <https://cio-bw.de/documents/20143/32968/VwV%20IT-Standards%202020/1693b73c-8f24-dd45-b57e-63a07dc666ec?version=1.0> verlangt in Kapitel 3.4 Verschlüsselung:

"Sensible personenbezogene Daten sind grundsätzlich verschlüsselt zu speichern, so dass auch die Systemadministration ohne weiteres keinen Zugriff auf die Klartext-Daten hat. Datenträger sind grundsätzlich zu verschlüsseln, so dass auch im Falle eines Diebstahls die Vertraulichkeit gewährleistet bleibt."

Wie gesagt, wir haben es nicht tiefer kontrolliert, aber nach allem was man schon so von außen sehen kann, findet eine ausreichende Verschlüsselung offenkundig nicht statt. Und im Falle eines erfolgreichen (Hacker-) Angriffs war es der böse Hacker und nicht der Verantwortliche, der sich für (oder gegen) die Schutzmaßnahmen entschieden hat.

Ciao

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: I [redacted] (LfDI BW) <[redacted]@lfdi.bwl.de>
 Gesendet: Freitag, 15. Oktober 2021 14:49
 An: [redacted] (LfDI BW) <Freude@lfdi.bwl.de>
 Cc: [redacted] (LfDI BW) <[redacted]@lfdi.bwl.de>; [redacted] (LfDI BW) <[redacted]@lfdi.bwl.de>; [redacted] (LfDI BW) <[redacted]@lfdi.bwl.de>
 Betreff: WG: Verschlüsselung im Verwaltungsportal? [#231031]

das ist ein IFG-Antrag und eine Beschwerde.

Kannst du bzw. kann Abt. 5 etwas dazu beitragen? Gibt es Erkenntnisse zur Verschlüsselung beim Verwaltungsportal und gab es bereits eine diesbezügl. Prüfung?

1938

@, und : Bitte die LIFG-Frist im Auge behalten und bitte rechtzeitig Entwurf fertigen? Vielen Dank.

@ : Zur Kenntnis.

VG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle (LfDI BW) <Poststelle@lfdi.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Oktober 2021 07:14
An: (LfDI BW) <@lfdi.bwl.de>
Betreff: WG: Verschlüsselung im Verwaltungsportal? [#231031]

Vorab z.K.
Ausdruck im Postlauf.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#231031] [mailto: @fragdenstaat.de]
Gesendet: Dienstag, 12. Oktober 2021 16:48
An: Poststelle (LfDI BW)
Betreff: Verschlüsselung im Verwaltungsportal? [#231031]

Erfasst bei Az: 0221.4-16 /99

Vorab elektr. an Abt. 2

Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

ich verweise auf meine Anfrage <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-im-bsi-grundschatz/>. Ich gehe davon aus, dass auch das Verwaltungsportal Baden-Württemberg - verantwortlich Baden-Württemberg - Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg - Verschlüsselung nicht konsequent umgesetzt. Ich möchte daher Beschwerde wegen Verstoß gegen Artikel 32 DSGVO einreichen.

Gleichzeitig möchte ich wissen, ob das Verwaltungsportal bereits einer Prüfung unterzogen wurde und ggfs. mit welchem Ergebnis.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lindenberg

Anfragen: 231031

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/231031/upload/\[REDACTED\]/](https://fragdenstaat.de/anfrage/231031/upload/[REDACTED]/)

Postanschrift

Joachim Lindenberg

Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Deckblatt

Az. 0221.4-16/99

Dateiname: N:\Entwürfe\Entwürfe\0221.4-16-99-Antrag nach § 1 Abs. 2 LIFG.docx,
gespeichert 28.10.2021 12:47 Uhr

Bearbeiter/-in: Frau

Verfügungen:

1.	z. Abz. an <small>(Einholung einer Zeichnung im Über-Unterordnungsverhältnis.)</small>		per Mail 8.11	
2.	Versandoptionen			
	Versand 1. Reinschrift			
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail [REDACTED] [REDACTED]@fragdenstaat.de	<input type="checkbox"/> verschlüsselt	<input type="checkbox"/> signiert	<input type="checkbox"/> per Fax
	<input type="checkbox"/> per Post	<input type="checkbox"/> Einschreiben	<input type="checkbox"/> mit Rückantwortschein	<input type="checkbox"/> PZU
	abgesandt:		
3.	eMf <input checked="" type="checkbox"/> pdf (Reinschrift) oder <input type="checkbox"/> docx (Entwurf) an		[REDACTED]	
4.	Registatur: z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2024 <small>(Regelverfügung)</small>			
	oder:			
	<input type="checkbox"/> z. d. A. mit Angebot ans Archiv zum 1. Januar 2024 <small>(U.d. auch für TB relevante Akten.)</small>			
	<input type="checkbox"/> z. d. A. mit Aussonderung zur Vernichtung zum 1. Januar 2025 <small>(Nach Ermessen bei festgestellten Verstößen.)</small>			
	<input type="checkbox"/> z. d. A., Begründung: <small>(Der Vorgang wird weder vernichtet, noch dem Archiv angeboten. Bitte entsprechend begründen.)</small>			
	<input type="checkbox"/> Akten von grundsätzlicher Bedeutung <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="checkbox"/> WV: Datum wählen <small>(Verfügung hebt noch offene WVen auf.)</small> <input type="checkbox"/> z. V.			

Für den Entwurf:

Vorbemerkung:

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 ·
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Kopie



Entwurf

Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Joachim Lindenberg

Datum 8. November 2021

Name

Durchwahl 0711/615541-█

Aktenzeichen 0221.4-16/99

(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)
Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag nach § 1 Abs. 2 LIFG vom 12. Oktober 2021 und können Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Das Verwaltungsportal Service-BW wurde bisher keiner Prüfung unterzogen.

Ihre Beschwerde wird gesondert unter dem Az. 0554.1-25/85 in der zuständigen Fachabteilung bearbeitet. Sobald sich etwas Neues in der Sache ergibt, werden wir Sie darüber informieren. Bis dahin bitten wir um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. █

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 ·

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962